

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von

Schlachtgeflügel

gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

E-Mail u. FAX-Nummer der örtlich zuständigen Behörde

antragkrise@kreis-paderborn.de Fax.: 05251 308 893999

Az. 39.41.04-2000

Verbringung:

von

Anzahl der Tiere

am

☐ Truthühnern ☐ Masthühnern

☐ Gänsen ☐ Enten ☐ Legehennen

aus

☐ der Schutzzone

☐ der Überwachungszone

☐ dem „freien Inland“

in

☐ die Schutzzone

☐ die Überwachungszone

☐ das „freie Inland“

Standort des Geflügels / Verladeort:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb)

☐ ist als Anlage beigefügt.

☐ wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung)

Empfangsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.	
Name/Firmenname	Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	zuständiger Landkreis:

voraussichtlicher Versandbeginn (Verladebeginn)	voraussichtliche Schlachtung:
---	-------------------------------

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Ausstellung dieser Genehmigung sieht § 2 Abs. 2 S. 1 und § 6 S. 1 des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) sowie der Tarifstelle 6.7.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW vom 08. August 2023 – in der jeweils geltenden Fassung - eine Rahmengebühr in Höhe von 5 € bis 100 € vor. Daher ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr im mittleren Bereich des Rahmens, und zwar **in Höhe von 50,00 €**, festzusetzen.

Den Gesamtbetrag i. H. v. **50,00 €** bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens **nachfolgenden Kassenzzeichens** innerhalb von zwei Wochen an die Kreiskasse Paderborn zu überweisen:

Wird die Forderung nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist beglichen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% der abgerundeten rückständigen Hauptforderung zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 - in der jeweils geltenden Fassung - nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Datum	TT.MM.JJJJ
Stempel, Unterschrift	

Bestätigung Behörde Empfangsbetrieb

Hiermit bestätige ich, dass
die Tiere am _____ geschlachtet worden sind.
keine Anzeichen von AI aufwiesen
Datum Stempel, Unterschrift

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werkstage ((Montag- Freitag), (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. spätestens 4 Werkstage ((Montag- Freitag), (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)) vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstellung möglich! Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

Für die genehmigende Behörde ist eine Beprobung des Schlachtgeflügels nicht erforderlich. Weitere Absprachen hierzu sind mit dem Schlachthofbetreiber durch den Tierhalter zu klären.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen. Liegen die LKW-Kennzeichen nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung ggf. abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt!

Biosicherheitsmaßnahmen

Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.

Streufahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren. Mögliche Verfahrensweise: Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern. Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.

Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streufahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.

Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.

Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.

Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.

Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Da-nach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren. Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.

Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.

Regelmäßige Schadnagerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.

Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.

Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen,

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail:

poststelle@ldi.nrw.de

Datenerhebung: Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Datenerhebung bei anderen Stellen: Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

Datenweitergabe an Dritte: Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde: Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.